

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Hundefreilauffläche, Tor vor dem Spielplatz an der Quentelstraße
Eingabe nach § 24 GO**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 08.03.2018 |

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt bedankt sich für die Eingabe der Petentin.

Die Bezirksvertretung Innenstadt lehnt eine Hundefreilauffläche im Park an der Quentelstraße ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Notwendigkeit Hundefreilaufflächen einzurichten, ergab sich erst nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes am 01.01.2003. Bis dahin durften Hunde in nahezu fast allen Grünanlagen ohne Leine mitgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz sind Hunde nun generell an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, eine Ausnahme von dieser Regelung für innerörtlichen Bereiche besteht lediglich für besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Vorgaben, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Hundefreilaufflächen von den Kommunen anzulegen sind, wurden jedoch nicht getroffen.

Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltet sich schwierig und kann nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu entfernen.

Die städtische Grünanlage an der Quentelstraße/ Buschgasse ist insgesamt nur 5.177 m² groß, davon sind 1.304 m² Spielplatz- beziehungsweise Bolzplatz-Fläche. Da eine Tiefgaragenzufahrt mitten durch eine Grünfläche verläuft, sind nur rund 4000 m² als zusammenhängende Grünfläche mit Spielplatz nutzbar. Eine Ausweisung einer Hundefreilauffläche verbietet sich nicht nur wegen der geringen Größe der Grünanlage, die dann anderen Bürgern nicht mehr zu Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen würde (auf Hundefreilaufflächen ist beispielsweise das Grillen oder jegliche Spielausübung verboten), sondern auch wegen ihrer unmittelbaren Lage zum Kinderspielplatz.

Selbst eine Torvorrichtung würde es vielen Kindern, die Angst vor Hunden haben, nicht mehr ermöglichen, den Spielplatz zu nutzen, da sich die unangeleitete Tiere in unmittelbarer Nähe zu ihnen aufhalten würden. Im Übrigen werden Kinderspielplätze ausschließlich an stark befahrenen Straßen eingezäunt, um Kinder vor dem Betreten dieser Straßen zu schützen. An Grünanlagen bleiben sie dagegen offen, damit spielende Kinder nicht nur auf den mit Spielgeräten ausgestatteten Raum beschränkt werden und auch die Wiesen zum Spielen nutzen können.

Unabhängig davon ist das Angebot an öffentlichen Grünflächen besonders im Stadtbezirk Innenstadt so gering, dass hier der allgemeinen Bevölkerung Vorrang zur Nutzung gegeben werden muss. Es widerspricht dem Landeshundegesetz, wenn das unangeleitete Laufen lassen von Hunden durch die Ausweisung von Hundefreilaufflächen in allen öffentlichen Grünanlagen erlaubt würde.

Im Bereich der Südstadt gibt es im Verhältnis zu den vorhandenen Grünanlagen mit insgesamt vier Hundefreilaufflächen bereits relativ viele Auslaufmöglichkeiten für Hunde. Sie befinden sich an folgenden Standorten:

| Stadtteil | Lage | genaue Beschreibung | Fläche in Quadratmeter |
|--------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| Neustadt-Süd | Friedenspark | entlang der Eisenbahn | 10.068 |
| Neustadt-Süd | Hiroshima-Nagasaki-Park | südlich Aachener Weiher | 25.737 |

| Stadtteil | Lage | genaue Beschreibung | Fläche in Quadratmeter |
|------------------|---------------|--|-------------------------------|
| Neustadt-Süd | Rathenauplatz | gegenüber der Synagoge | 647 |
| Neustadt-Süd | Volksgarten | im Bereich Volksgartenstraße/ Vorgebirgsstraße | 1.735 |

Aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung Innenstadt vom 29.06.2017 soll die Hundefreilauffläche im Volksgarten baldmöglichst in die Nähe der Vorgebirgsstraße, Traverse Vorgebirgsstraße, Höninger Weg an der Stelle der Wiese des ehemaligen „Hunnenlagers“ verlegt und damit sogar noch vergrößert werden. Der Bereich für den Freilauf wird dann rund 7.000 m² umfassen.

Die Einrichtung einer Hundefreilauffläche im vorgeschlagenen Bereich würde auch zu Konflikten mit den Anwohnern an der Achterstraße führen, deren Grundstücke unmittelbar an die Grünanlage Quentelstraße anschließen, da ein hohes Hundeaufkommen erfahrungsgemäß zu erheblichen Geräuschbelästigungen führt.

Anlagen